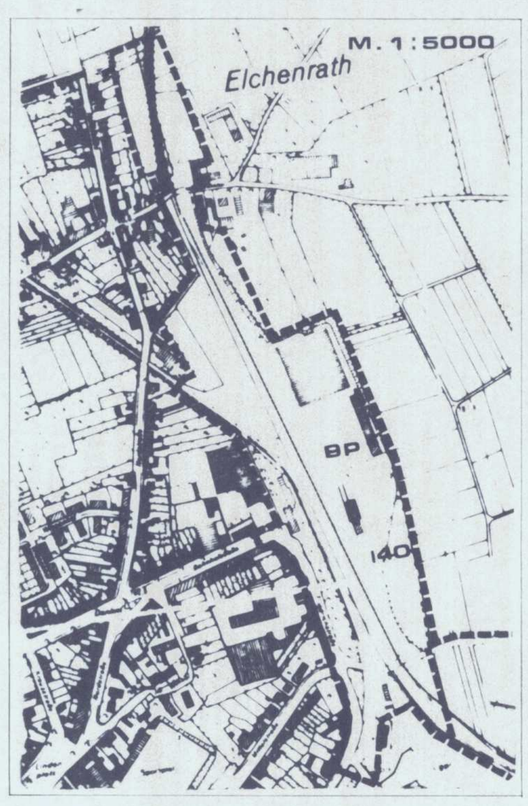
BEBAUUNGSPLAN NR. 140

STADT WÜRSELEN



BEREICH:

ELCHENRATH / BAHNHOF

1. Ausfertigung

ANSCHLUß BEBAUUNGS-PLAN NR. 105 I / 1. ÄNDERUNG

öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- Straßenbegleitgrün Steilboschung gleichz. Lärmschutzmassnahme

private Grünfläche

Ausgleichsfläche zur Entwicklung der Landschaft -Kreis Aachen-

A

B

L

Teich

Im Hühnerwinkel

Gaßchensweiden

Unterführung der K 3o LH = 4.5 m, LW ⊥ 10o m unter Elchenrather Str. bzw. Ausgleichsfläche obere Ebene: Verkehrsfl. Elchenrather Straße und Ausgleichsfläche untere Ebene: Verkehrsfl. K 3o

Maischlackhof

Fl. 33

begrünte Steilwand

öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- Straßenbegleitgrün Steilboschung gleichz. Lärmschutzmassnahme

Weg

private Grünflächen - Dauerkleingärten -

Lärmschutzwall/-wand 7,5 m ü. FOK o+817 – 1+425

Nordstraße

Stützmauer

FD

private Grünflächen - Reitsportanlage -

FL 34

öffentl. Grünfläche - Kreis Aachen - Straßenbegleitgrün

Am Güterbahnhof

öffentl. Grünfläche - Stadt Würselen - Grünanlage/ Kinderspielplatz

private Grünfläche - Schießsportanlage -

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

Schildchen

Bahnhofstraße

öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- Straßenbegleitgrün Lärmschutzwall/ Böschung 7,5 m ü FOK o+817 – 1+425

private Grünflächen - Dauerkleingärten -

Bissen

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Würselen und der Versorgungsträger

Hühnerwinkel

öffentl. Grünfläche - Stadt Würselen - Straßenbegleitgrün

Mittelstraße

Turnhalle

Würselen

öffentl. Grünfläche -Kreis Aachen- Straßenbegleitgrün Lärmschutzwall/ Böschung 7,5 m ü FOK auf 85 m ansteigend 1+45o – 1+8oo

Friedrichstraße

Platz

ANSCHLUß BEBAUUNGSPLAN NR. 136 A UND 136 B

DER RAT DER STADT WÜRSELEN HAT IN SEINER SITZUNG VOM 01.10.85 GEM. § 2 (1) U. (4) BBauG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 140 AUFZUSTELLEN. DER BESCHHLUSS WURDE AM 31.10.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WÜRSELEN, DEN 09.02.1989

GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER — GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED

GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.01.89 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 09.02.1989

GEZ. SCHULZ BÜRGERMEISTER — GEZ. LENGERSDORF RATSMITGLIED

GEZ. CRAMER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.02.1989 BIS 13.03.1989 EINSCHL. AUSGELEGEN

WÜRSELEN, DEN 14.03.1989

GEZ. I.V. LOMPA STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.01.91 BESCHLOSSEN, DIESEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 21. Febr. 1991

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 28.02.91 BIS 28.03.91 EINSCHL. AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 08.10.91 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 17. OKT. 1991

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 26.8.92 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 28. 9. 1992

AZ: 35.2.12-1301-2080/92

KÖLN, DEN 28. 9. 1992

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG:

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN BZW. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 16.10.1992 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

WÜRSELEN, DEN 20. Okt. 1992

BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT WÜRSELEN

WÜRSELEN, DEN 30.01.1991

STADTBAURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I.S. 2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL.I.S. 127)

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DAS GESAMTE PLANGEBIET WIRD GEKENNZEICHNET ALS FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG WEGEN VERLASSENER GRUBENBAUE BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SEIN KÖNNEN. (9 ABS. 5 BauGB)

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER ANGEFERTIGT, OHNE ÖRTLICHE ÜBERPRÜFUNG.

DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG WIRD BESCHEINIGT.

WÜRSELEN, DEN 30.01.1991

Dipl.-Ing. Gehrmann Öff. best. Vermessungsingenieur

SIEGEL:

DIE VERMABUNG DER KREISSTRASSE EINSCHL. DER KNOTENPUNKTE, ANBINDUNGEN, UNTERFÜHRUNGEN USW. SOWIE DER NEBENANLAGEN SIND DER FACHPLANUNG ZU ENTNEHMEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER 2. OFFENLAGE ERGÄNZT WORDEN.
DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.03.92 BESCHLOSSEN, DIESEN ERGÄNZTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 3 BauGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WÜRSELEN, DEN 29. April 1992

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER ERGÄNZTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 3 ABS. 3 BauGB IN DER ZEIT VON 24.05. BIS 05.06.92 EINSCHL. AUSGELEGEN.

DER ERGÄNZTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 14.07.92 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WÜRSELEN, DEN 16. Juli 1992

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB UND BAUNVO
DARSTELLUNGEN GEM. PlanzVO VOM 30.07.1981 (BGBL. I S 833)

LEGENDE

- BAUGRENZE
- FD FLACHDACH
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- STRASSENÜBERDECKUNG MIT OBERSEITIGER BEGRÜNUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBRÜCKE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WIRTSCHAFTSWEGE / RAD- UND FUßWEGE.
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH -STRASSENBEGLEITGRÜN-
- DAUERKLEINGÄRTEN
- FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LAND SCHAFT.
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES - HIER: LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
- LÄRMSCHUTZWAND
- KINDERSPIELPLATZ
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE IN UNTERER EBENE
- BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.

Ergänzung gemäß § 3 (3) BauGB

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN I)
- A-B FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT MIT BESONDEREN TEXTL. FESTSETZUNGEN